

Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch mindestens 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

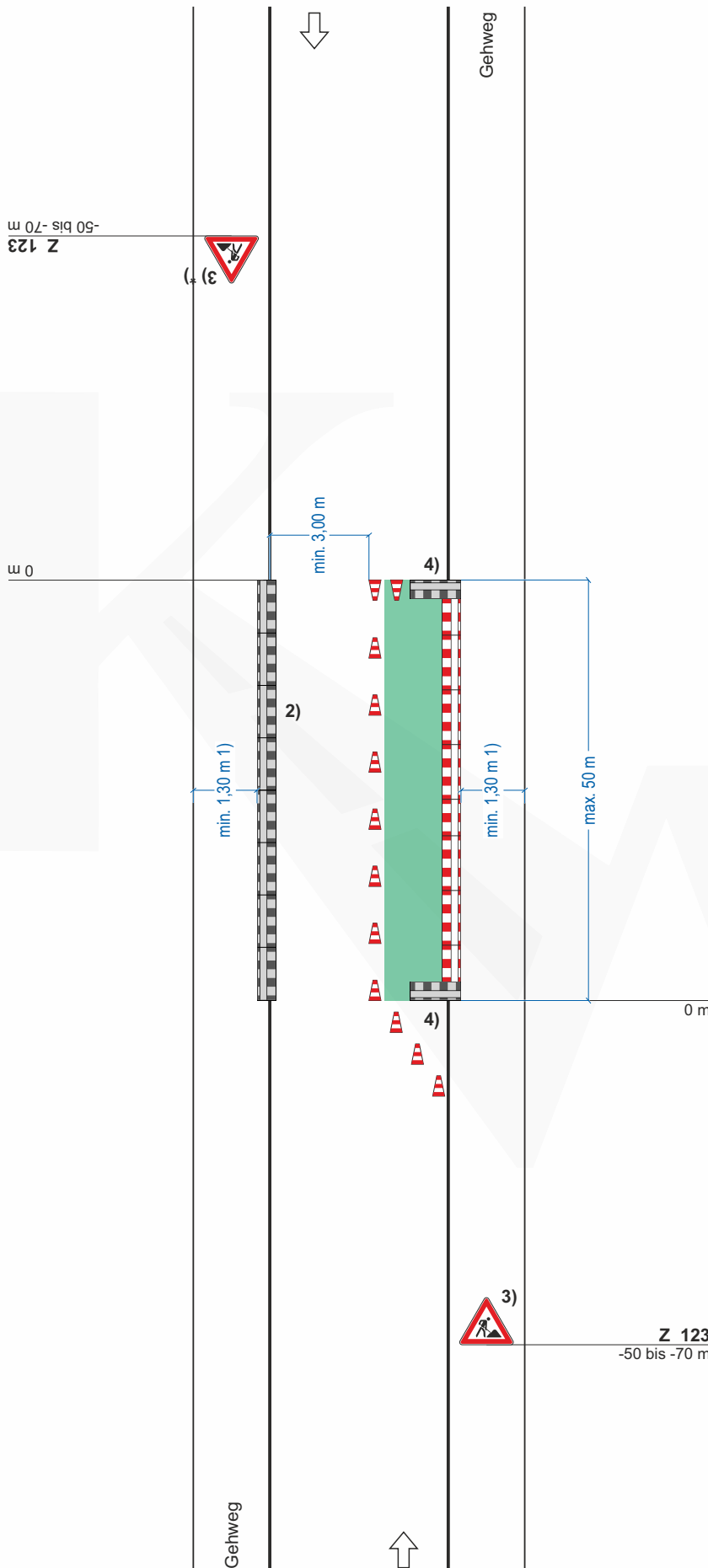
3) [] geschwindigkeitsreduzierter Bereich
[] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter am Baufeld

siehe Teil B, Abschnitt 3.3 Absatz 1

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen, sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



www.baustellenmanagement.com

